

Antrag

der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Klaus Riegert, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Friedrich Bohl, Leo Dautzenberg, Ingrid Fischbach, Jochen-Konrad Fromme, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Dr. Karl-Heinz Hornhues, Peter Letzgus, Walter Link (Diepholz), Hans Michelbach, Hans-Peter Repnik, Dr. Klaus Rose, Kurt J. Rossmann, Heinz Schemken, Norbert Schindler, Diethard Schütze (Berlin), Wolfgang Schulhoff, Gerhard Schulz, Klaus-Peter Willsch, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

Übergangslösung für Umsatzbesteuerung von Sportanlagen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Nutzungsüberlassung von kommerziellen Sportanlagen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 31. Mai 2001 die kommerzielle Nutzungsüberlassung von Sportanlagen unter Hinweis auf EG-Recht in vollem Umfang der Umsatzsteuer unterworfen. Damit weicht das Gericht von seiner bisherigen Rechtsprechung und der Auffassung der Verwaltung ab, welche die Nutzungsüberlassung bisher nur zum Teil der Umsatzsteuer unterworfen hat.

Das Bundesministerium der Finanzen will das Urteil des Bundesfinanzhofs anwenden. An der bisherigen Verwaltungsauffassung soll ausdrücklich nicht mehr festgehalten werden.

2. Konsequenzen für die Praxis

Die neue Verwaltungspraxis wirkt sich für 7 000 Altanlagenbetreiber nachteilig aus. Damit stehen 160 000 Arbeitsplätze und die Sportmöglichkeiten von über 4 Millionen Menschen auf dem Spiel. Altanlagenbetreiber müssen zukünftig die Nutzungsüberlassung voll der Umsatzsteuer unterwerfen, obwohl sie aus den Kosten bei Erwerb der Sportanlage nicht in vollem Umfang Vorsteuer geltend machen konnten. Das Umsatzsteuergesetz sieht zwar in § 15a die Möglichkeit vor, noch anteilig Vorsteuern vom Fiskus zurückzuerhalten, doch greift diese Vorschrift nur, wenn keine zehn Jahre seit Anschaffung oder Herstellung der Anlage verstrichen sind.

Die neue Rechtsprechung kann bei Neuinvestitionen oder Modernisierungen von Vorteil sein. Denn Sportanlagenbetreibern, die den Erwerb einer Sportanlage beabsichtigen, steht zukünftig in vollem Umfang der Vorsteuerabzug aus den Kosten der Anschaffung oder Herstellung der Sportanlage zu. Sie können daher die Vorsteuern als Finanzierungsinstrument einsetzen. Der Nachteil der vollen Umsatzbesteuerung aus der Nutzungsüberlassung wird dabei gerne in Kauf genommen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel, für sog. Altanlagenbetreiber eine Übergangsregelung bei der Überlassung von kommerziellen Sportanlagen zu finden.

Berlin, den 6. November 2001

Gerda Hasselfeldt
Heinz Seiffert
Klaus Riegert
Norbert Barthle
Otto Bernhardt
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Friedrich Bohl
Leo Dautzenberg
Ingrid Fischbach
Jochen-Konrad Fromme
Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Dr. Karl-Heinz Hornhues
Peter Letzgus
Walter Link (Diepholz)
Hans Michelbach
Hans-Peter Replik
Dr. Klaus Rose
Kurt J. Rossmanith
Heinz Schemken
Norbert Schindler
Diethard Schütze (Berlin)
Wolfgang Schulhoff
Gerhard Schulz
Klaus-Peter Willsch
Elke Wülfing
Friedrich Merz
Michael Glos und Fraktion